

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2025

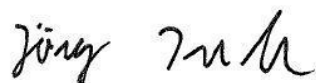
Zu kalkulieren ist der Gebührensatz für die Straßenreinigung der Typen
 1 bis 3 (Kostenstelle A), der Typen 4 und 5 (Kostenstelle B) und für die
 Durchführung des Winterdienstes (Kostenstelle C).

Kosten / Erlöse	Kostenstellen		
	A Typ 1 bis 3	B Typ 4 und 5	C Winter- dienst
1. Kosten			
1.1. Unternehmerkosten			
a) Straßenreinigung Unternehmer			
Die Gesamtkosten betragen	331.809 €		
Hiervon sind die nicht umlagefähigen Kosten direkt abzuziehen.	./.	27.250 €	
Umlagefähige Unternehmerkosten:	304.559 €		
Der Anteil der Kostenstelle A beträgt	228.898 €		
Der Anteil der Kostenstelle B beträgt		75.661 €	
b) Straßenreinigung Baubetriebshof			
Der umlagefähige Anteil für den Einsatz der städt. Kleinkehr- maschine im Bereich der kostenrechnenden Einrichtung "Straßenreinigung" wird durch den Baubetriebshof anhand von Arbeitsaufzeichnungen ermittelt.			
Danach sind für die maschinelle Straßenreinigung anzusetzen: Der Zeit- und damit Kostenaufwand für die sonstigen Einsatz- gebiete (z.B. Parkplätze, Schulhöfe, Fußwege, Brücken, etc.) ist dagegen nicht ansatzfähig und bleibt bei der Gebühren- kalkulation außer Betracht.	38.000 €		
c) Winterdienst durch den Baubetriebshof			
Personal- und Fahrzeugkosten			22.000 €
1.2. Sach- und Personalkosten			
a) direkte Kostenstellenzuordnung			
Streumittelkosten			8.500 €
b) Kostenstellenverteilung nach Reinigungslängen			
Abfuhr u. Verwertung des Straßenkehrichts	52.800 €		
Externe Beratungskosten für Ausschreibungsverfahren	2.500 €		
	55.300 €		
Reinigungslängen:			
Kostenstelle A = 130.982 lfdm =	90,8% =	50.212 €	
Kostenstelle B = 13.263 lfdm =	9,2% =		5.088 €
Zwischensumme (1.1. a) bis c) und 1.2. a) und b))	317.110 €	80.749 €	30.500 €

Kosten / Erlöse	Kostenstellen		
	A Typ 1 bis 3	B Typ 4 und 5	C Winter- dienst
c) Kostenstellenverteilung nach Berechnungsschlüsseln			
Personalkosten			
Sachkosten			
Verwaltungsgemeinkosten			
Geschäftsausgaben			
EDV-Kosten			
Ermittlung des Kostenverhältnisses Kostenstellen A und B zur Kostenstelle C (Zwischensummen bei 1.2. b) Der Anteil für die Kostenstelle C wird direkt zugeordnet.			
Kostenstelle A und B = 92,9%			
Kostenstelle C = 7,1%			3.010 €
verbleibender Anteil Kostenstelle A und B			
Die Aufteilung erfolgt nach Fallzahlen.			
Fallzahlen			
Kostenstelle A = 4.886 Fälle = 98,1% =	38.642 €		
Kostenstelle B = 93 Fälle = 1,9% =		748 €	
2. Summe der ansatzfähigen Kosten	355.752 €	81.497 €	33.510 €
3. Öffentlichkeitsanteil			
Die Allgemeinheit ist an den Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes angemessen zu beteiligen.			
Gemäß Ratsbeschluss vom 22.12.2010 beträgt der Öffentlichkeitsanteil bei der maschinellen Straßenreinigung 12,5 v. H.			
Demnach abzusetzen: 12,5% von 355.752 € =	-44.469 €		
Gemäß Ratsbeschluss vom 22.12.2010 beträgt der Öffentlichkeitsanteil für die Fußgängerzone 40 v. H.			
Demnach abzusetzen: 40,0% von 81.497 € =		-32.599 €	
Gemäß Ratsbeschluss vom 22.12.2010 beträgt der Öffentlichkeitsanteil beim Winterdienst 12,5 v. H.			
Demnach abzusetzen: 12,5% von 33.510 € =			-4.189 €
4. Erlöse			
Für 2025 sind keine Erlöse zu berücksichtigen.	0 €	0 €	0 €
Zwischensumme (Ziffer 2 abzgl. Ziffer 3 und Ziffer 4)	311.283 €	48.898 €	29.321 €

Kosten / Erlöse	Kostenstellen		
	A Typ 1 bis 3	B Typ 4 und 5	C Winter- dienst
5. Berücksichtigung Betriebsergebnisse			
a) Straßenreinigung			
Gebührenmindernde Anrechnung von Überschussanteilen			
aus dem Jahr 2021			-7.487 €
aus dem Jahr 2022			-3.000 €
Der Gebührenüberschuss wird nach der Höhe der den Gebührenzahlern zuzuordnenden Kosten (Zwischensumme bei Ziffer 4) umgelegt.			
masch. Straßenreinigung: 86,4% von -10.487 € =	-9.061 €		
Fußgängerzone: 13,6% von -10.487 € =		-1.426 €	
b) Winterdienst			
Gebührenerhöhende Anrechnung von Defizitanteilen			
aus dem Jahr 2021			10.016 €
aus dem Jahr 2022			3.000 €
6. umlagefähige Kosten (Ziffer 4 zzgl. Ziffer 5)	302.222 €	47.472 €	42.337 €
7. Gebührensatz			
Umlagefähige Kosten gem. Ziffer 6	302.222 €	47.472 €	42.337 €
Maßstabseinheiten lfdm	152.211	2.009	89.736
Gebührensatz je lfdm	1,99 €	23,63 €	0,47 €
Vorjahr	1,92 €	22,28 €	0,41 €

Kalkulation aufgestellt:
 Coesfeld, 20.11.2024
 Die Bürgermeisterin
 Fachbereich 20 / Finanzen und Controlling
 I. A.



(Jörg Inhestern)